



Anträge nach dem Erdgas-Wärme- Preisbremsengesetz (EWPBG)

Häufig gestellte Fragen

Version 1.0 vom 30.12.2022 (wird laufend erweitert)

Hinweis: Das BMWK kann keine verbindliche Rechtsauskunft zu Einzelfällen erteilen. Im Streitfall wird letztlich von den Gerichten über die Auslegung des jeweiligen Gesetzes und dessen Anwendung in Einzelfällen entschieden. Vor diesem Hintergrund spiegelt die folgende Darstellung allein unsere aktuelle fachliche Auffassung zur Auslegung der gesetzlichen Grundlage wider.

Allgemeine Fragen zum Antragsprozess

Frage	Antwort
Wo können Anträge gestellt werden?	Die Antragstellung ist ausschließlich online unter der alsbald freigeschalteten Adresse https://gaswaermepreisbremse.pwc.de/ möglich.
Können Anträge für "Erdgas" und "Wärme" zusammen gestellt werden?	Für jeden Erdgaslieferanten bzw. jedes Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne des EWPBG sind jeweils gesonderte Anträge zu stellen. Von Lieferanten, die sowohl als Erdgaslieferant als auch als Wärmeversorgungsunternehmen tätig sind, sind jeweils separate Anträge zu stellen. Ein einheitlicher Antrag für einen Unternehmensverbund ist nur für "Selbstbeschaffer" im Sinne des EWPBG vorgesehen.

<p>Muss für einen Antrag dieselbe Hausbank eingebunden werden, die auch den Prozess nach dem EWVG begleitet hat?</p>	<p>Dies ist nicht Voraussetzung, kann aber das Antragsverfahren beschleunigen, da die für die Antragsweiterleitung der Hausbank an die KfW erforderliche Daten dort bereits vorliegen.</p> <p>Bei einem Wechsel der Hausbank während der Anwendungsdauer des EWVG kontaktieren Sie bitte PwC unter +49 30 / 2636 5030 bzw. de_gaswaermepreisbremse@pwc.com</p>
<p>Kann ich einen Antrag auch absenden, wenn ich (noch) nicht alle Informationen vorliegen habe?</p>	<p>Ja, das ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Zwingend sind laut Antragscheckliste die Angaben zum antragstellenden Lieferanten und zur Hausbank.</p> <p>Erweiterungen bzw. Korrekturen sind im Wege von Änderungsanträgen möglich. Diese sind gebündelt für das jeweilige Kalendervierteljahr zusammen mit dem Antrag für das jeweils nachfolgende Kalendervierteljahr innerhalb der dafür geltenden Antragsfrist zu übermitteln (vgl. § 33 Absatz 6 EWVG).</p> <p>Soweit der einheitliche Zeitpunkt für die Bestimmung der zur Anspruchsberechnung zu berücksichtigenden Kunden und Letztverbraucher sowie Arbeitspreise nach § 33 Absatz 2 Satz 2 EWVG sich verändert, ist darauf im Antragsformular an der entsprechenden Stelle hinzuweisen.</p> <p>Über die erhaltenen Vorauszahlungen, die Höhe des Erstattungsanspruchs nach § 31 und eine etwaige Differenz dieser Werte erfolgt eine Endabrechnung nach § 34 EWVG.</p>
<p>Muss ich einen Änderungsantrag zu einem bestehenden Prüfantrag zwingend mit einem neuen Prüfantrag für das darauffolgende Vierteljahr verbinden?</p>	<p>Ja, sofern ein neuer Prüfantrag für das darauffolgende Vierteljahr gestellt werden soll. Ist dies nicht der Fall, kann der Änderungsantrag auch isoliert gestellt werden (in diesem Fall ist die Einreichung</p>

	eines neuen Prüfantrags für das darauffolgende Vierteljahr ausgeschlossen).
Wer ist als Kontaktperson des antragstellenden Lieferanten anzugeben?	Die für den Antragsteller handelnde Person (Kontaktperson) muss für diesen Antrag zur Vertretung des Antragstellers bevollmächtigt sein. Eine Vertretungsbefugnis der Kontaktperson muss zudem bei der Hausbank hinterlegt sein.
Mein Unternehmen ist nicht in das Handelsregister eingetragen – was gebe ich in dem entsprechenden Feld im Antragsformular an?	Das Feld ist optional und in diesem Fall leer zu lassen.
Der antragstellende Lieferant gehört einer steuerlichen Organschaft an und hat keine eigene USt-IdNr. Welche Nummer habe ich in das Feld „Umsatzsteuer-Id“ einzutragen?	In diesem Fall ist die USt-IdNr. des Organträgers anzugeben.
Was sind die nächsten Schritte nach Antragseinreichung? Wie kann ich nach Antragseinreichung Informationen zum Status des Antrags erhalten?	Es wird angestrebt, dass Ihnen binnen fünf Werktagen nach Einreichung des Prüfantrags der sog. „Ergebnisbericht“ (Ergebnis der Plausibilitätsprüfung des Beauftragten PwC) zu Ihrem Prüfantrag per E-Mail an die von Ihnen bei Antragstellung hinterlegte E-Mail-Adresse zugeht. Hier sind insbesondere zu Beginn aufgrund einer möglichen Ballung von Antragseingängen Verzögerungen allerdings nicht gänzlich auszuschließen. Wenn der Ergebnisbericht keine Beanstandungen ergab, übermittelt der Beauftragte PwC als Bote des Lieferanten den Ergebnisbericht an Ihre Hausbank und an die KfW (andernfalls teilt der Beauftragte dem Lieferanten mit, dass keine Übermittlung des Vorauszahlungsantrags erfolgt). Sie müssen insofern nichts weiter unternehmen. Sollten Sie nach dem fünften Werktag nach Antragstellung keinen Ergebnisbericht von PwC erhalten haben, melden Sie sich bitte unter +49 30 / 2636

	<p>5030 bzw. de_gaswaermepreisbremse@pwc.com.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, nach Erhalt des Ergebnisberichtes Kontakt mit Ihrer Hausbank aufzunehmen und zu prüfen, ob der Bericht dort eingegangen ist und weiterbearbeitet wird.</p>
Was geschieht, wenn der Beauftragte PwC Rückfragen zu den Angaben im Antrag hat?	PwC geht dann per E-Mail auf Ihre im Antrag genannte Kontaktperson zu und vereinbart ggf. auch einen Telefontermin zur Klärung.
Was passiert, wenn nachträglich auffällt, dass im Antragsformular falsche Angaben getätigt worden sind?	<p>Soweit es sich um allgemeine Unternehmensangaben handelt (bspw. Bankverbindung), können Sie jederzeit eine E-Mail an de_gaswaermepreisbremse@pwc.com senden.</p> <p>Für alle anderen Änderungen, insbesondere mit Wirkung auf die Höhe des Vorauszahlungsanspruches, ist dies zusammen mit dem Antrag für das nachfolgende Quartal in Form eines Änderungsantrags zu korrigieren.</p>
Was mache ich, wenn ich vergessen habe, den Anhang hochzuladen?	Bitte senden Sie uns in diesem Fall den Anhang unter Angabe Ihrer Antragsnummer an die Mailadresse: de_gaswaermepreisbremse@pwc.com
Wer übernimmt die Kosten für die Anfertigung des Prüfungsvermerks eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft, der bis zum Ablauf des 31. Mai 2025 im Rahmen der Endabrechnung vorzulegen ist?	Die Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.
Sind Genossenschaften, eingetragene Vereine, Eigenbetriebe oder Anstalten des öffentlichen Rechts antragsberechtigt?	Der Erstattungs- und Vorauszahlungsanspruch und damit die Antragsberechtigung bestehen unabhängig von der Rechtsform und ergeben sich aus §§ 31, 32 EWPG.

<p>Können angesichts der Funktion von PwC als Beauftragtem des Bundes nach dem EWPPBG auch Versorger Vorauszahlungen beantragen, für die PwC als Abschlussprüfer tätig ist?</p>	<p>Die Leistungen von PwC als Beauftragtem sind Teil eines zwischen dem BMWK und PwC im Detail vereinbarten konkreten Katalogs von Einzelleistungen und werden auf Grundlage des § 2 Nummer 1 EWPPBG erbracht. Die von PwC zu erbringenden Einzelleistungen, die keine inhaltliche Prüfung der im Rahmen der Endabrechnung vorzulegenden Prüfungsvermerke umfassen, werden durch ein von den übrigen Bereichen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgegrenztes Team erbracht, so dass somit die Unabhängigkeit der Leistungserbringung sichergestellt ist.</p>
<p>Gemäß § 32 Absatz 3 Satz 2 EWPPBG sind bei der Berechnung nach Satz 1 Nummer 2 für Letztverbraucher, die dem Erdgaslieferanten eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 <i>oder</i> 2 übermittelt haben, Entlastungskontingente nur insoweit aufzunehmen, als bei Berücksichtigung des Entlastungskontingents die anteilige individuelle Höchstgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 <i>Nummer 2</i> Buchstabe a nicht überschritten wird.</p> <p>Wie ist vorzugehen, wenn die Erklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorliegt, nicht aber nach <i>Nummer 2</i> (die erst nach dem 31. Dezember 2023 einzureichen ist)?</p>	<p>In diesem Fall ist die voraussichtlich anwendbare Höchstgrenze gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a maßgeblich.</p>
<p>Der Prüfantrag ist nach § 33 Absatz 3 EWPPBG bis zum Ende des zweiten Monats des Vorauszahlungszeitraus zu stellen. Ist mit Ablauf dieser Frist ein Vorauszahlungsanspruch für diesen Vorauszahlungszeitraum endgültig verwirkt oder kann mit dem Antrag für den folgenden Vorauszahlungszeitraum in analoger Anwendung von § 33 Abs. 6 EWPPBG der Anspruch für den vorhergehenden mit geltend gemacht werden?</p>	<p>Der Vorauszahlungsanspruch kann nur innerhalb der Frist geltend gemacht werden (materielle Ausschlussfrist). § 33 Absatz 3 Satz 2 sieht allerdings die Möglichkeit einer Fristverlängerung in begründeten Fällen vor.</p>
<p>Nach § 33 Absatz 9 EWPPBG kann ein Lieferant für das erste Kalendervierteljahr 2023 je einen isolierten Prüfantrag und</p>	<p>Nein. Diese Regelung ermöglicht, dass ob der</p>

<p>einen Vorauszahlungsantrag stellen.</p> <p>Heißt das, dass für das erste Kalendervierteljahr 2023 einmalig Vorauszahlungsanträge direkt an das Kreditinstitut gesendet werden können, ohne dass diesen ein Ergebnisbericht (als Resultat des Prüfantrags) beigefügt wird?</p>	<p>unterschiedlichen Entlastungstermine für das erste Kalendervierteljahr 2023 separate Prüf- und Vorauszahlungsanträge zum einen für die Letztverbraucher und Kunden nach den §§ 3, 5, 11 und 13 sowie zum anderen für die Letztverbraucher und Kunden nach den §§ 6 und 14 (insbesondere Letztverbraucher bzw. Kunden mit einem Jahresverbrauch größer 1.500.000 kWh, im Bereich Erdgas zugelassene Krankenhäuser sowie im Bereich Wärme Kunden, die mit Wärme in Form von Dampf versorgt werden) gestellt werden können.</p>
--	---

Fragen zu den Höchstgrenzen der Entlastungsbeträge und der Selbsterklärung

<p>Für einen Letztverbraucher bzw. Kunden, der ein Unternehmen ist, wurden die Höchstgrenzen der Entlastungssumme nach § 18 Absatz 1 EWPBG ermittelt.</p> <p>Gleichzeitig darf die Entlastungssumme einen bestimmten Prozentsatz der krisenbedingten Energiemehrkosten nach § 18 Absatz 2 EWPBG nicht überschreiten.</p> <p>Wie verhalten sich diese Werte zueinander?</p>	<p>Die Entlastungssummen nach § 18 Absatz 1 EWPBG dürfen die sich nach Absatz 2 ergebenden Grenzwerte nicht überschreiten, so dass sich im Ergebnis der niedrigere der beiden Werte als Höchstbetrag ergibt.</p>
<p>Ist das nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 EWPBG heranzuziehende EBITDA um ggf. darin enthaltene außerordentliche Effekte zu bereinigen oder darf diese bereinigt werden?</p>	<p>Es ist das sich aus der handelsrechtlichen Rechnungslegung ergebende EBITDA heranzuziehen; unternehmensindividuelle Anpassungen (sog. „adjusted EBITDA“) sind nicht zu berücksichtigen.</p>
<p>Auf welcher Ebene hat bei verbundenen Unternehmen die Prüfung nach § 18 Absatz 2 EWPBG zu erfolgen?</p>	<p>Die Prüfung der Einhaltung der EBITDA-Grenzen nach § 18 Absatz 2 EWPBG erfolgt bei verbundenen Unternehmen auf der Ebene des einzelnen Letztverbrauchers/Kunden (vgl. § 18 Absatz 7 Satz 3 EWPBG).</p>
<p>Bei Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil von verbundenen Unternehmen sind, muss nach § 18 Absatz 1 Satz 3 EWPBG jeder</p>	<p>Die Höchstgrenze für einen Unternehmensverbund darf innerhalb des Unternehmensverbundes nicht</p>

<p>Letztverbraucher oder Kunde im Unternehmensverbund insgesamt die höchste einschlägige Höchstgrenze anteilig einhalten, wobei bei jeweils unterschiedlichen einschlägigen Höchstgrenzen für sämtliche Letztverbraucher oder Kunden, die selbst die Kriterien einer höheren Höchstgrenze erfüllen, diese Höchstgrenze untereinander anteilig aufgeteilt wird und für sämtliche Letztverbraucher oder Kunden, für die eine niedrigere Höchstgrenze gilt, diese niedrigere Höchstgrenze von der höchsten Höchstgrenze nach Nummer 1 abgezogen wird.</p> <p>Können Sie diese Regelung bitte verdeutlichen?</p>	<p>überschritten werden.</p> <p>Eine Verteilung der Höchstgrenze auf die Unternehmen im Verbund ist zulässig.</p> <p>Die Verteilung darf jedoch nicht dazu führen, dass Unternehmen die „individuelle Höchstgrenze“ (die sich isoliert vom Verbund ergibt) überschreiten.</p> <p>Ein Rechenbeispiel:</p> <p>In einem Unternehmensverbund erfüllt Gesellschaft A die Voraussetzungen für eine Höchstgrenze von € 150 Mio., Gesellschaft B und C jeweils die von € 50 Mio. und Gesellschaft D von € 2 Mio.</p> <p>Die Gesellschaften A, B, C und D dürfen insgesamt die Höchstgrenze von € 150 Mio. nicht überschreiten. Die Unternehmensteile, die die niedrigeren Höchstgrenzen erfüllen, müssen diese einhalten (B und C max. € 50 Mio., D max. € 2 Mio.). Unternehmensteile, die sich eine Höchstgrenze teilen, müssen sich diese aufteilen (hier B und C). Von der Gesamthöchstgrenze € 150 Mio. werden die einschlägigen Höchstgrenzen in Abzug gebracht, d. h. würden B, C und D jeweils die größtmögliche Entlastung erhalten, bliebe für Gesellschaft A noch eine Entlastung von max. € 98 Mio. Euro (150 [Höchstgrenze für A] - 50 [Höchstgrenze für B und C] - 2 [Höchstgrenze für D] = 98).</p>
<p>Nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EWPCG gilt „bei sonstigen Letztverbrauchern oder Kunden, die nicht unter Nr. 1 fallen, a) 4 Millionen Euro oder b) 2 Millionen Euro“ als Höchstgrenze.</p> <p>Welche Grenze ist einschlägig, a) oder b)?</p>	<p>Die Regelung ist in Verbindung mit § 18 Absatz 2 Nummer 1 d) bzw. e) EWPCG anzuwenden. Demnach gilt die Grenze von 4 Millionen Euro, wenn hierdurch 50 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden nicht überschritten werden. Es gilt die Grenze von 2 Millionen Euro, wenn bis zu 100 Prozent der krisenbedingten</p>

	<p>Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden nicht überschritten werden.</p> <p>Beispiel: Die krisenbedingten Energiemehrkosten betragen 5 Millionen Euro. Damit ist die Höchstgrenze von 4 Millionen einschlägig, die jedoch nur in Höhe von 2,5 Millionen EUR (50 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten) ausgereizt werden darf.</p>
Inwieweit sind verbundene Unternehmen mit Sitz in anderen Staaten der EU oder auch in Drittländern bei der Aufteilung des Höchstbetrages nach § 18 Absatz 1 Satz 3 EWPPBG mit zu berücksichtigen?	Sämtliche Unternehmen, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 genannten Beziehung stehen, sind einzubeziehen (vgl. § 2 Nr. 16 EWPPBG). Dies kann auch Unternehmen mit Sitz in anderen Staaten der EU oder auch in Drittländern betreffen.
Wie sind die in § 18 Absatz 5 EWPPBG genannten Höchstgrenzen auszulegen, wenn auf einen Letztverbraucher bzw. Kunden mehrere Entnahmestellen entfallen?	Die Grenzen in § 18 Absatz 5 EWPPBG gelten auch für mehrere Entnahmestellen, erhöhen sich mithin dadurch nicht.
Wer ist dafür verantwortlich, dass die beihilferechtlichen Grenzen auch unter Berücksichtigung anderer Zuwendungen der öffentlichen Hand eingehalten werden?	<p>Die Verantwortung liegt zunächst beim Letztverbraucher bzw. Kunden.</p> <p>In den Verantwortungsbereich des Lieferanten fällt es allerdings, z.B. zwecks Einhaltung der sich aus dem EWPPBG nach § 18 unmittelbar ergebenden Höchstgrenzen, etwaige Rückforderungen nach § 20 Absatz 2 EWPPBG zu veranlassen.</p>
Sind bei den Höchstgrenzen nach § 18 EWPPBG auch erhaltene Zahlungen nach dem EWSG („Soforthilfe“) zu berücksichtigen?	<p>Ja, Zahlungen nach dem EWSG („Soforthilfe“) sind bei den Höchstgrenzen zu berücksichtigen, vgl. hierzu die Definition von Entlastungssumme nach § 2 Nr. 4 EWPPBG.</p> <p>Auch andere staatliche Beihilfen sind zu berücksichtigen (vgl. insbesondere die weitere Auflistung in § 2 Nr. 4 EWPPBG).</p>
Gemäß § 22 Absatz 1 EWPPBG muss ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein	Die T€ 150 beziehen sich bei Unternehmensverbänden auf den

<p>Unternehmen ist und dessen Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von T€ 150 in einem Monat übersteigt, eine Selbsterklärung abgeben.</p> <p>Gelten die T€ 150 in einem Monat bei Unternehmensverbänden für den Verbund oder für die einzelnen Letztverbraucher bzw. Kunden?</p>	<p>Verbund, gelten für diesen also insgesamt.</p>
<p>Trifft die Mitteilungspflicht gegenüber Lieferanten und Prüfbehörde nach § 22 Absatz 2 EWPPBG jeden einzelnen Letztverbraucher bzw. Kunden eines Unternehmensverbundes?</p>	<p>Die Mitteilungspflicht in § 22 Abs. 2 EWPPBG trifft den einzelnen Letztverbraucher oder Kunden. Einem Unternehmensverbund ist es unbenommen, eine Gesamtaufstellung für alle Unternehmensteile mit sämtlichen Informationen zu erstellen und diese allen Lieferanten zu übermitteln. Es empfiehlt sich hier die Mitteilung durch die deutsche Obergesellschaft des Unternehmensverbundes. Die betreffenden Unternehmen sind im Rahmen von § 22 Absatz 2 Satz 1 EWPPBG aufzulisten.</p>
<p>Ein Lieferant muss nach § 20 Absatz 3 EWPPBG für eine Entnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge unverzüglich und vollständig bis spätestens 30. Juni 2024 zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde für diese Entnahmestelle eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgegeben hat, aber bis zum 31. Mai 2024 keine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgegeben hat.</p> <p>Wer trägt das Risiko einer Nicht-Eintreibbarkeit dieser (oder sich aus anderen Gesetzespassagen ergebenden) Rückforderung (bspw. aufgrund einer zwischenzeitlichen Insolvenz)?</p>	<p>Soweit eine Rückforderung wegen Insolvenz nicht eintreibbar ist muss der Lieferant diese in der Endabrechnung auch nicht von seiner Erstattungssumme in Abzug bringen.</p>